

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Mai 2003

Nr. 2003/808

Gemeinden: Frist zur Besetzung des Gemeindepräsidiums der Einwohnergemeinde Riedholz

1. Feststellung

In der Einwohnergemeinde Riedholz konnte auch nach einer zweiten Ausschreibung das Amt des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin nicht besetzt werden. Der Gemeinderat hat nun beschlossen, eine Spezialkommission für die Ueberprüfung der Anstellungsbedingungen und das Stellenprofil einzusetzen. Da diese anspruchsvolle Arbeit einige Zeit in Anspruch nehmen wird, stellt die Einwohnergemeinde Riedholz mit Schreiben vom 17. April 2003 das Gesuch, die Führung der Gemeinde auf Zusehen hin dem Gemeindevizepräsidenten übertragen und auf eine weitere Ausschreibung verzichten zu dürfen. Der amtierende Gemeindepräsident, Otto Götschi, ist per 30.04.2003 zurückgetreten.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Gemeinden sind verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Behörden zu wählen, um einen geordneten Geschäftsbetrieb zu gewährleisten. Wenn eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung auf längere Zeit nicht gewährleistet ist, entzieht der Kantonsrat einer Gemeinde das Recht auf Selbstverwaltung (§ 213 Gemeindegesetz).
- 2.2 Da die Amtsgeschäfte vorübergehend durch den Vizepräsidenten wahrgenommen werden und somit eine geordnete Verwaltung kurzfristig gewährleistet ist, sind momentan seitens des Regierungsrates keine Massnahmen zu treffen. Die Gemeinde wird jedoch dazu angehalten, bis 31.10.2003 das Amt des Gemeindepräsidiums zu besetzen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf dieser Frist die in § 213 aufgeführten Konsequenzen zu ziehen wären.

3. Beschluss

– gestützt auf § 206 ff. Gemeindegesetz (BGS 131.1) und § 17 Gebührentarif (BGS 615.11) –

- 3.1 Der Einwohnergemeinde Riedholz wird bis 31.10.2003 Frist zur Besetzung des Gemeindepräsidiums gesetzt.
- 3.2 Der Einwohnergemeinde Riedholz wird die Einleitung des Verfahrens auf Entzug der Selbstverwaltung angedroht, falls sie bis zu diesem Termin das Amt nicht besetzen kann.

- 3.3 Die Kosten inkl. Beschlussgebühr betragen Fr. 200.--. Sie sind innert 30 Tagen zu über-weisen.

K. Fuwahr

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Riedholz (Deb.-Nr. 105)

Kosten inkl. Beschlussgebühr: Fr. 200.-- (Kto. 431000/46630)
Fr. 200.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3, GRO/BOR/Ablage KOF)

SAP-Pooling

Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz, **Versand mit Rechnung durch: SAP-Pooling,**

Frau Bähler